

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE RAAB

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 13. Februar 2026****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 1 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab betreffend Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Kanalgebührenordnung)

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Raab verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Raab (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für **angeschlossene unbebaute Grundstücke**: € 4.895,00
- (2) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für **bebaute Grundstücke**:
- a) bis 150 m² Bemessungsfläche nach Abs. 3 eine **Mindestanschlussgebühr** von € 4.895,00
- b) für jeden weiteren Quadratmeter über 150 m² Bemessungsfläche nach Abs. 3 pro m² € 28,80
- (3) **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke:
- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- b) Zur Bemessungsgrundlage zählende Flächen:
- Kellergeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Bars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume im Kellergeschoss zählen zur Bemessungsgrundlage.
- Dachräume** sowie **Dachgeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Räume im Dachraum oder Dachgeschoss, die für Freizeit- oder Hobbyzwecke genutzt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage.

Wintergärten

Garagen, auch freistehende, angebaute und Kellergaragen werden mit einem Abschlag von 50 % berücksichtigt.

- c) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählende Flächen:

Balkone und Terrassen,

die Nutzfläche der **Heiz-, Technik-, Schutz-** sowie **Brennstofflagerräume,**

sonstige freistehende Nebengebäude, die keinen Anschluss besitzen. Ein Nebengebäude ist nur dann als freistehend zu betrachten, wenn keinerlei Anbindung an das Hauptgebäude (z.B. durch ein Dach) besteht.

Angebaute Holzscheunen werden nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen, sofern diese keinen Anschluss aufweisen.

- d) Ausnahmeregelungen für:

(ehemalige) landwirtschaftliche Betriebe:

Bei (ehemaligen) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

gewerbliche Betriebe:

Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschossfläche berechnet.

Für folgende Objekte, Objektteile bzw. Räumlichkeiten wird ein Abschlag von 50 % gewährt: Produktionshallen, Lagerhallen, Werkstättengebäude, Maschinenhallen, gewerblich genutzte Garagen.

Für betriebliche Autowaschanlagen wird die Bemessungsgrundlage um einen Zuschlag von 50 % erhöht. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil.

- e) Durch nachträgliche Verminderung der Bemessungsgrundlage und der folglich Neuberechnung findet eine Rückzahlung der bereits entrichteten Kanalanschlussgebühren nicht statt.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr in der Höhe von 4.895,00 € zu entrichten.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 - 4 zu entrichten.
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück, für welches bereits Anschlussgebühren gemäß § 2 entrichtet wurden, eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück, für welches bereits Anschlussgebühren nach Grundstücksgröße (Gebührenordnungen geltend für die Jahre 2021 bis 2025) entrichtet wurden, eine Vergrößerung der Grundstücksfläche ein, ist für das zusätzliche Grundstücksmaß eine Ergänzungsgebühr zu entrichten:

für Wohnhäuser	
für die ersten 1.600 m ² Grundstücksfläche	€ 7,80/m ²
und jeden weiteren m ² über 1.600 m ² Grundstücksfläche	€ 2,60/m ²

für gewerblich oder sonstig genutzte Grundstücke	
für die ersten 1.600 m ² Grundstücksfläche	€ 7,80/m ²
und jeden weiteren m ² von 1.601 bis 3.000 m ² Grundstücksfläche	€ 2,60/m ²
und jeden weiteren m ² über 3.000 m ² Grundstücksfläche	€ 1,30/m ²
In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr in der Höhe von 4.895,00 € zu entrichten.	

- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Paragraphen findet nicht statt.

§ 4

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt

- a) 2.000,00 € je an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossenem Objekt in den Siedlungsgebieten Am Etlgrund (Strang RIII/4, RIII/4.1, RIII/4.2, RIII/4.3, RIII/4.4 und RIII/4.5) und Baumbergerstraße (Strang RIIIb2a und RIIIb2b)
- b) 4,30 € je Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. Bauplatzfläche der an das öffentliche Retentionsbecken „Kislingergründe“ angeschlossenen Objekte.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr, die eine jährliche Mindestgebühr enthält, zu entrichten.

Die **Kanalbenützungsg Gebühr** wird nach dem aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauch ermittelt und beträgt pro Kubikmeter 5,29 €. Liegt dieser Verbrauch unter 38 m³, so ist eine **jährliche Mindestgebühr** von 201,02 € pro Liegenschaft zu entrichten.

Erfolgt der Bezug des Wassers nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, sondern zusätzlich aus einem Brunnen und werden die daraus entstehenden Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, so ist zusätzlich eine jährliche Pauschale für 15 m³ pro gemeldete Person (Hauptwohnsitz) zu entrichten. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,00 € bis Nenngroße 5 m³ und 2,00 € bis Nenngroße 20 m³ zu entrichten, sofern die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch berechnet wird und kein Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage besteht.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder wenn der Zählerstand nicht innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Dieser geschätzte Wasserverbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr.
- (3) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem jährlichen Wasserverbrauch von 38 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person (Hauptwohnsitz) und wird für mindestens eine Person pro Liegenschaft berechnet. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres.
- (4) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von 6,15 € pro m³ zu entrichten.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Höhe von 0,33 € pro Quadratmeter Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen vier Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15. November eines jeden Jahres, für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Mindestgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Raab in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung, VBl. Nr. 4/2025, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag.^a Agnes Reiter